

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0017/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Planungsausschuss	09.02.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.02.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg -- Beschluss der Stellungnahmen- Beschluss als Satzung

Beschlussvorschlag:

- I.** Den im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Nr. 4233 - Steinbacher Weg -
gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingereichten Anregungen von
T 1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird teilweise entsprochen,
T 2 Rheinisch Bergischer Kreis, Der Landrat wird nicht entsprochen,
T 3 Bezirksregierung Arnsberg wird entsprochen.
- II.** Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und
der §§ 7 und 41 GO NW die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Nr. 4233 - Steinbacher Weg -
als Satzung und dazu die Begründung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu I.

Der Entwurf zur Klarstellung - und Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg - war zuletzt Gegenstand der Sitzung des Planungsausschusses am 04.10.2011. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.11.2011 bis 05.12.2011 durchgeführt. Von Seiten der Bürger gingen keine Stellungnahmen zum Satzungsentwurf ein.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.11.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Anregungen und Bedenken werden im Folgenden in Kurzfassung mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dargestellt.

Die Kopien dieser Schreiben sind den Fraktionen zugegangen. Die Originale können bei Fachbereich 6-61 eingesehen werden.

T 1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach mit Schreiben vom 21.11.2011

Kurzfassung

- Grundsätzlich keine Bedenken
- Durch die Planung wird Wald im Sinne des § 2 BWaldG in Anspruch genommen, der durch einen Ausgleich kompensiert werden muss.
- Die Ausgleichsfläche ist grundsätzlich geeignet. Da die Fläche sich nicht im Eigentum der Stadt befindet, sollte eine vertragliche oder satzungsgemäße Festlegung zur Sicherung der Fläche vorgenommen werden.
- Weiterhin sollte eine flächige Bepflanzung der Fläche mit Rotbuchen in einer Größe von über 120 cm im Verband 2 x1 m vorgenommen werden. Ein Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung sollte zusätzlich integriert werden.
- Die Baugrenze liegt mit 15m zu nah am verbleibenden Waldrand. Vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers könnte ein stufiger Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung auf einer Tiefe von 10 - 15m geschaffen werden

Stellungnahme des Bürgermeisters

Ausgleich

In der Eingriffsbilanzierung verbleibt ein kompensatorisches Defizit von -7.200 Punkten, das über das städtische Ökokonto ausgeglichen wird. Gegenüber der Offenlage wurde die Ausgleichsmaßnahme dahingehend verändert, dass es sich nicht mehr um eine 'Umwandlung' einer Waldfläche, sondern um eine 'Neuaufforstung' einer Fläche handelt. Hierfür stehen Teilflächen der städtischen Fläche Gemarkung Bensberg - Hohnschaft, Flur 3, Flurstück 134/1 zur Verfügung, welche zur Erstaufforstung mit Rotbuchen, Erlen, Weiden, Ebereschen und Faulbäumen vorgesehen sind, mit dem Ziel des dauerhaften Bestandes und einer Entwicklungspflege von 30 Jahren.

Die Sicherung dieser Maßnahme erfolgt über die einvernehmliche Umlegung, welche für das Verfahren durchgeführt werden wird.

Waldabstand

Es werden im Ergänzungsbereich nur solche Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Berücksichtigt wurde gleichzeitig ein Waldabstand von 15m.

In NRW gibt es keine rechtlichen Regelungen, mit denen der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Wald festgelegt wird. Ein zwischenzeitlich aufgehobener Runderlass des Innenministers (MBI. NW 1975, 1477) gab einen Sicherheitsabstand von 35m als Sollbestimmung vor. Es handelte sich dabei um eine Verwaltungsvorschrift, deren Ziel, Bebauung und Wald vor gegenseitigen Beeinträchtigungen zu schützen, auch nach Aufhebung des Runderlasses durch die Untere Forstbehörde vertreten wird.

Es kann nicht generell gesagt werden, dass von nahe stehenden Bäumen Gefahren ausgehen. Es entspricht vielmehr der Lebenswirklichkeit, dass auch außerhalb von Wäldern Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebäuden stehen, sei es als Bäume im Garten, sei es als Teil einer Straßenbegrünung. Diese Bäume sind der Gefahr eines Baumwurfes nicht mehr und nicht weniger ausgesetzt als innerhalb eines Waldes bzw. am Waldrand stehende Bäume.

T 2 Rheinisch Bergische Kreis, Der Landrat, Abt.67 Planung und Landschaftsschutz, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 02.12.2011

Kurzfassung

Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

- Der Ergänzungsteil der Satzung führt zu einer Beseitigung des Waldbestandes im Satzungsgebiet und beinhaltet die Gefahr einer Zurückdrängung des Waldbestandes auf den nordöstlich angrenzenden Waldflächen zur Bewältigung der in der Satzung nicht gelösten Gefahrenlage.
- Die Planung widerspricht den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes 'Südkreis' und den Entwicklungszielen sowie Schutzziele und Verboten des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.
- Es werden daher Bedenken gegen den Ergänzungsteil der Satzung geltend gemacht und angeregt, auf den Ergänzungsteil zu verzichten.

Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde

- Es werden in wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den belangen der Umweltvorsorge keine grundsätzlichen Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen und Verkehr:

- Keine Bedenken

Stellungnahme des Bürgermeisters

Ausgleich

Für die Beseitigung des Vegetationsbestandes im Ergänzungsteil der Satzung erfolgt eine Beeinträchtigung von Biotopen, die gem. § 1a BauGB ausgeglichen werden muss. Aus dem von Seiten der Verwaltung erstellten Fachbeitrag Umwelt geht hervor, dass darüber hinaus keine bedeutsamen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Topographie, Geologie und Böden, Klima, Landschaftsbild und Erholungsnutzung zu erwarten sind.

In der Eingriffsbilanzierung verbleibt ein kompensatorisches Defizit von -7.200 Punkten, das über das städtische Ökokonto ausgeglichen wird. Die Sicherung dieser Maßnahme erfolgt

über die einvernehmliche Umlegung, welche für das Verfahren durchgeführt werden wird.

Waldabstand

Es werden im Ergänzungsbereich nur solche Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Berücksichtigt wurde gleichzeitig ein Waldabstand von 15m.

In NRW gibt es keine rechtlichen Regelungen, mit denen der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Wald festgelegt wird. Es kann nicht generell gesagt werden, dass von nahe stehenden Bäumen Gefahren ausgehen. Es entspricht vielmehr der Lebenswirklichkeit, dass auch außerhalb von Wäldern Bäume in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebäuden stehen, sei es als Bäume im Garten, sei es als Teil einer Straßenbegrünung. Diese Bäume sind der Gefahr eines Baumwurfes nicht mehr und nicht weniger ausgesetzt als innerhalb eines Waldes bzw. am Waldrand stehende Bäume.

Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan ist seit dem 22.07.08 rechtsverbindlich und setzt für den 'Ergänzungsbereich' Landschaftsschutz fest. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Die Außenbereichsfläche wird durch die Bebauung der angrenzenden Siedlungsbereiche geprägt, so dass die Bebauung der Ergänzungsfläche den im Zusammenhang bebauten Ortsteil abrunden wird. Von einer weiteren Ausdehnung der Ergänzungsfläche nach Norden wurde bewusst Abstand genommen, da es sich bei einer zusätzlichen Bebauung um ein deutliches Vordringen des Siedlungsbereichs in die offene Landschaft und damit auch in den Außenbereich handeln würde.

Mit dem Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg - treten gem. § 29 Abs. 4 LG NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

T 3 Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund, mit Schreiben vom 05.12.2011

Kurzfassung

- Das Plangebiet liegt über dem auf Zink-, Kupfererz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld 'Consolidiertes Washington' sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld 'Gilead'.
- In den vorliegenden Übersichtskartenwerk ist ca. 50 - 80m östlich ein ehemaliger Steinbruch dargestellt und ein im Jahr 2005 gefallener Tagesbruch, dessen Ursache nicht nachvollzogen werden konnte. Es sollte daher bei Baumaßnahmen auf altbergbauliche Hinweise beachtet werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Ein entsprechender Hinweis ist im Anschluss an die Textlichen Festsetzungen zur Klarstellung - und Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg - aufgenommen worden.

Zu II.

Als Ergebnis der Offenlage wurden nachfolgend aufgeführte Änderungen am Textteil vorgenommen:

Textliche Festsetzungen

- Änd. Ausgleichsmaßnahme
- Ergänzung der Hinweise um einen weiteren Punkt 'Bergbau'

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher ist keine erneute Offenlage erforderlich.

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen kann die Ergänzungssatzung Nr. 4233 - Steinbacher Weg - als Satzung beschlossen werden.

Anlagen

- Plan zur Klarstellung - und Ergänzungssatzung
- Textliche Festsetzungen
- Begründung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB